



Stadtrecht

Satzung des Seniorenbeirats der Stadt Nidderau

Stadtverordnetenbeschluss: 21.05.2026	Ausfertigung: 27.05.2026	Veröffentlichung: 28.05.2026	Inkrafttreten: 29.05.2026
---	------------------------------------	--	-------------------------------------

Satzung des Seniorenbeirats der Stadt Nidderau

Inhaltsverzeichnis

I. Der Seniorenbeirat und seine Funktionen	2
§ 1 Aufgaben und Rechte des Seniorenbeirates	2
§ 2 Zusammensetzung und Bildung	2
§ 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen	3
II. Erste (konstituierende) Sitzung des Seniorenbeirates; Vorsitz und Stellvertretung im Seniorenbeirat	3
§ 4 Erste (konstituierende) Sitzung des Seniorenbeirates	3
§ 5 Vorsitz und Stellvertretung	4
§ 6 Einberufen der Sitzungen	4
III. Ablauf der Sitzungen	4
§ 7 Öffentlichkeit	4
§ 8 Beschlussfähigkeit	4
§ 9 Teilnahmerecht des Magistrats sowie der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an den Sitzungen	5
§ 10 Anträge für den Seniorenbeirat	5
§ 11 Ändern der Tagesordnung	5
§ 12 Hausrecht während der Sitzungen	5
§ 13 Niederschrift (Protokoll)	6
IV. Arbeitstreffen und beratende Mitglieder	6
§ 14 Arbeitstreffen	6
§ 15 Beratenden Mitglieder	6
V. Schlussvorschriften	7
§ 16 Unterstützung durch die Verwaltung	7
§ 17 In-Kraft-Treten	7

Satzung des Seniorenbeirat der Stadt Nidderau

Aufgrund des §§ 8 c, 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 05.02.2026 (GVBl. 2026 Nr. 8), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nidderau durch Beschluss vom 21.05.2026 folgende Satzung für den Seniorenbeirat beschlossen:

I. Der Seniorenbeirat und seine Funktionen

§ 1 Aufgaben und Rechte des Seniorenbeirates

(1) Der Seniorenbeirat vertritt die Interessen der Seniorinnen und Senioren der Stadt. Er berät die Organe der Stadt in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren berühren.

(2) Stadtverordnetenversammlung, Magistrat, sowie die Ausschüsse hören den Seniorenbeirat in allen Angelegenheiten an, die Seniorinnen und Senioren betreffen. Dies geschieht in der Weise, dass der Seniorenbeirat entweder eine Stellungnahme in schriftlicher oder elektronischer Form zu der Angelegenheit abgibt, oder dass Mitglieder des Seniorenbeirates sich hierzu mündlich in den Sitzungen der Gremien äußern.

(3) Der Seniorenbeirat hat darüberhinausgehend ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die Seniorinnen und Senioren betreffen. Vorschläge reicht er in schriftlicher oder elektronischer Form bei dem Magistrat ein. Dieser gibt die Vorschläge an die Stadtverordnetenversammlung weiter, wenn diese für die Entscheidung zuständig ist. Die Stadtverordnetenversammlung entscheidet in angemessener Frist über die Vorschläge. Die oder der Vorsitzende teilt die Entscheidung dem Seniorenbeirat in schriftlicher oder elektronischer Form mit.

(4) Der Seniorenbeirat ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig. Er ist an keine Weisungen gebunden und kann keine Weisungen erteilen. Der Magistrat unterrichtet den Seniorenbeirat über alle wichtigen seniorenrelevanten Angelegenheiten, die in den städtischen Zuständigkeitsbereich fallen. Die Mitglieder des Seniorenbeirats sind ehrenamtlich Tätige im Sinne des § 21 HGO.

(5) Ein limitiertes Budget, verwaltet vom Fachdienst Senioren, steht dem Seniorenbeirat jährlich zur Verfügung.

§ 2 Zusammensetzung und Bildung

(1) Der Seniorenbeirat setzt sich aus 9 Mitgliedern zusammen.

(2) Der Seniorenbeirat wird von der Stadtverordnetenversammlung benannt. Die Stadtverordnetenversammlung erhält hierfür einen Benennungsvorschlag. Der Benennungsvorschlag wird direkt von den Nidderauer Bürgerinnen und Bürger, die das 65. Lebensjahr vollendet haben nach der folgenden Regelung aufgestellt:

- Der Fachbereich Soziales ruft die Öffentlichkeit zur Einreichung von Kandidatenvorschlägen auf und lädt zu einer Seniorenvollversammlung, bei der sich die Kandidatinnen und Kandidaten persönlich vorstellen.
- Zur Seniorenvollversammlung werden alle wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger ab dem 65 Lebensjahr schriftlich eingeladen. Am Ende der Vollversammlung wird die Kandidatenliste festgelegt.
- Die Abstimmung erfolgt aufgrund der am Ende der Vollversammlung festgelegten Kandidatenliste/Abstimmungsvorschläge per Briefabstimmung (analog Briefwahl). Die Stadtverwaltung übersendet rechtzeitig vor der Abstimmung die Briefabstimmungsunterlagen an die wahlberechtigten Bürgerinnen und Bürger. Die Abstimmungsunterlagen bestehen aus dem Abstimmungsbriefumschlag, einem Abstimmungsschein, einem frankierten Rückumschlag, einem Informationsbrief über die einzuhaltenden Termine und dem Abstimmungsmodus sowie dem Stimmzettel, der die Wahlvorschläge nach alphabetischer Reihenfolge (Nachname, Vorname) enthält.
- Die Wahlberechtigten können bis zu 9 Stimmen auf dem Stimmzettel abgeben. Dabei kann einzelnen Kandidatinnen jeweils maximal eine Stimme gegeben werden.
- Die Kandidatinnen und Kandidaten werden entsprechend der Anzahl der erhaltenen Stimmen auf den Benennungsvorschlag gelistet. Hierbei werden die ersten 9 als stimmberechtigte Mitglieder und die Plätze 10 bis 18 als Nachrückerinnen und Nachrücker gekennzeichnet.

(3) Die zu benennenden Mitglieder müssen das 65. Lebensjahr vollendet haben.

(4) Die Mitglieder des Seniorenbeirates werden für die Dauer von 5 Jahren benannt. Sie sind jeweils bis zum 31.12. des Wahljahres (Kommunalwahl) von der Stadtverordnetenversammlung zu benennen. Bei Verzögerungen bleibt der amtierende Seniorenbeirat bis zur konstituierenden Sitzung des neuen Seniorenbeirates im Amt.

§ 3 Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.

(2) Bei Verhinderung zeigen sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung der oder dem Vorsitzenden des Seniorenbeirates an und legen dieser oder diesem die Gründe dar.

(3) Ein Mitglied des Seniorenbeirates, das die Sitzung vorzeitig verlassen will, zeigt dies der oder dem Vorsitzenden vor Beginn, spätestens vor dem Verlassen der Sitzung an und legt die Gründe dar.

II. Erste (konstituierende) Sitzung des Seniorenbeirates; Vorsitz und Stellvertretung im Seniorenbeirat

§ 4 Erste (konstituierende) Sitzung des Seniorenbeirates

Die konstituierende Sitzung des Seniorenbeirates findet spätestens vier Wochen nach der Benennung der Mitglieder statt. Die oder der Vorsitzende der

Stadtverordnetenversammlung lädt zu der konstituierenden Sitzung ein und leitet diese bis zur Wahl einer oder eines Vorsitzenden.

§ 5 Vorsitz und Stellvertretung

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates wählen in der ersten Sitzung aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden sowie mindestens zwei Stellvertreterinnen bzw. Stellvertreter. Die Stellvertreterinnen und Stellvertreter unterstützen die oder den Vorsitzenden bei ihrer oder seiner Arbeit und vertreten sie oder ihn.

(2) Die oder der Vorsitzende eröffnet, leitet und schließt die Sitzung des Seniorenbeirates. Sie oder er hat nach Eröffnung der Sitzung festzustellen, ob Einwendungen gegen die Tagesordnung vorliegen. Im Übrigen hat sie oder er die Sitzung sachlich und unparteiisch zu leiten. Sie oder er handhaben die Ordnung in der Sitzung und üben das Hausrecht aus.

§ 6 Einberufen der Sitzungen

(1) Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates beruft die Mitglieder des Seniorenbeirates zu den Sitzungen so oft wie notwendig ein. Eine Sitzung muss unverzüglich einberufen werden, wenn es ein Viertel der Mitglieder des Seniorenbeirates unter Angabe der zu beratenden Angelegenheiten verlangt.

(2) Für die Teilnahme an den Sitzungen erhalten die Mitglieder entsprechend der Entschädigungssatzung eine Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld). Es werden jedoch höchstens 4 Sitzungen jährlich ausgezahlt.

(3) Die oder der Vorsitzende des Seniorenbeirates setzt die Tagesordnung sowie den Zeitpunkt und den Ort der Sitzung fest. Einberufen wird mit elektronischer Einladung an alle Mitglieder des Seniorenbeirates und an den Magistrat sowie an die oder den Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung.

(4) Die Einladung muss allen rechtzeitig zugehen. Sie geht dann rechtzeitig zu, wenn zwischen dem Erhalt der Einladung und dem Sitzungstag mindestens drei Kalendertage liegen.

III. Ablauf der Sitzungen

§ 7 Öffentlichkeit

Die Sitzungen des Seniorenbeirates finden grundsätzlich öffentlich statt.

§ 8 Beschlussfähigkeit

(1) Der Seniorenbeirat kann nur dann gültige Beschlüsse fassen (Beschlussfähigkeit), wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde und mehr als die Hälfte der Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Seniorenbeirates anwesend ist. Die Beschlussfähigkeit gilt solange als vorhanden, bis das Gegenteil auf Antrag festgestellt wird. Die Antragstellerin oder der Antragsteller zählt zu den anwesenden Mitgliedern.

(2) Konnte eine Sitzung wegen Beschlussunfähigkeit nicht stattfinden, so kann der Seniorenbeirat in der nächsten Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen

gültig beschließen. In der Einladung zur nächsten Sitzung muss hierauf hingewiesen werden.

§ 9 Teilnahmerecht des Magistrats sowie der oder des Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung an den Sitzungen

Die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister ist berechtigt, an den Sitzungen des Seniorenbeirates teilzunehmen. Der Magistrat kann weitere Mitglieder zur Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirates entsenden. Des Weiteren können die oder der Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlung an den Sitzungen teilnehmen. Die Teilnahmeberechtigten haben ein Rederecht.

§ 10 Anträge für den Seniorenbeirat

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates können Anträge in den Seniorenbeirat einbringen, soweit sie Angelegenheiten von Seniorinnen und Senioren betreffen.

(2) Die Anträge sollen elektronisch an die oder den Vorsitzenden des Seniorenbeirates gestellt werden. Die oder der Vorsitzende sammelt die Anträge und stellt hieraus die Tagesordnung für eine Sitzung zusammen.

(3) Steht ein Antrag nicht auf der Tagesordnung, kann dieser auch noch in der Sitzung des Seniorenbeirates gestellt werden. Über den Antrag wird beraten und beschlossen, wenn die Hälfte der anwesenden Mitglieder hiermit einverstanden ist.

(4) Anträge können von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller bis zur Abstimmung zurückgenommen werden.

§ 11 Ändern der Tagesordnung

Der Seniorenbeirat kann die Tagesordnung ändern. Er kann insbesondere beschließen,

- die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte zu ändern,
- Tagesordnungspunkte abzusetzen oder
- Tagesordnungspunkte zu teilen oder miteinander zu verbinden.

§ 12 Hausrecht während der Sitzungen

Die oder der Vorsitzende ist dafür verantwortlich, dass die Sitzungen ordnungsgemäß ablaufen. Sie oder er erteilt jeweils das Wort an die Mitglieder. Sie oder er haben weiterhin das Recht

- die Sitzung zu unterbrechen oder zu schließen, wenn der Verlauf gestört wird,
- die Personen, die sich ungebührlich benehmen, zu ermahnen und notfalls aus dem Sitzungssaal zu verweisen.
- bei störender Unruhe unter den Zuhörerinnen und Zuhörern die Zuhörerplätze des Sitzungssaales räumen zu lassen, wenn sich die Störung anders nicht beseitigen lässt.

Kann sich die oder der Vorsitzende kein Gehör verschaffen, so verlässt sie oder er den Sitz. Damit ist die Sitzung unterbrochen.

§ 13 Niederschrift (Protokoll)

(1) Über die Sitzung des Seniorenbeirates ist eine Niederschrift (Protokoll) anzufertigen. Die Schriftführung übernimmt eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter aus dem Fachdienst Senioren und Ehrenamt (Fachbereich Soziales). Der Seniorenbeirat wählt eine stellvertretende Schriftführung aus den Reihen der Mitglieder des Seniorenbeirats. Die Niederschrift muss die Namen der anwesenden Mitglieder, die Tagesordnung sowie die gefassten Beschlüsse und Wahlen enthalten.

(2) Die Niederschrift muss von der Schriftführerin oder dem Schriftführer sowie der oder dem Vorsitzenden unterschrieben werden. Die oder der Vorsitzende stellt den Mitgliedern, dem Magistrat und der oder dem Vorsitzenden der Stadtverordnetenversammlung eine Kopie der Niederschrift zur Verfügung. Dies kann auch in elektronischer Form erfolgen.

(3) Sind Mitglieder des Seniorenbeirates mit dem Inhalt der Niederschrift nicht einverstanden, können sie binnen 5 Tage nach dem elektronischen Versand Einwendungen beim Vorsitzenden des Seniorenbeirats schriftlich einreichen. Eine Einreichung der Einwendung durch E-Mail ist ausreichend. Die Einwendung ist zu begründen. Der Seniorenbeirat entscheidet in der folgenden Sitzung über die Einwendungen.

IV. Arbeitstreffen und beratende Mitglieder

§ 14 Arbeitstreffen

(1) Der Seniorenbeirat kann neben den Sitzungen nach III. noch zusätzliche interne, nicht öffentliche Arbeitstreffen durchführen. Die Arbeitstreffen dienen dazu, die vielen Angebote für Seniorinnen und Senioren zu koordinieren und die Sitzungen vorzubereiten.

(2) Bei den Arbeitstreffen können Gesprächsnotizen angefertigt und an die Teilnehmenden versendet werden. Diese Gesprächsnotizen dienen ausschließlich dem internen Gebrauch und dürfen von den Teilnehmenden nicht an Dritte weitergeleitet werden.

(3) Die Arbeitstreffen werden vom Seniorenbeirat in Zusammenarbeit mit dem Fachbereich Soziales organisiert. Für die Teilnahme an den Arbeitstreffen wird kein Sitzungsgeld ausgezahlt.

§ 15 Beratenden Mitglieder

(1) Die nach § 2 benannten Nachrückerinnen und Nachrücker können als beratende Mitglieder im Seniorenbeirat mitarbeiten. Für sie gelten ausschließlich die Regelungen des § 15.

(2) Nachrückerinnen und Nachrücker, die als beratende Mitglieder tätig sein möchten erhalten auf Wunsch die Einladungen und Niederschriften in elektronischer Form zugesendet.

(3) Beratende Mitglieder können an den Sitzungen und den Arbeitstreffen des Seniorenbeirats teilnehmen. Sie haben dort ein Rederecht, aber kein Stimmrecht. Sie können den Seniorenbeirat nicht in anderen Gremien vertreten.

(4) Die Verschwiegenheitspflichten nach § 24 HGO und die vertrauliche Behandlung der Gesprächsnotizen gelten auch für die beratenden Mitglieder des Seniorenbeirats.

(5) Beratende Mitglieder erhalten kein Sitzungsgeld und keine Fahrtkostenerstattung.

V. Schlussvorschriften

§ 16 Unterstützung durch die Verwaltung

Der Seniorenbeirat kann sich zur Unterstützung seiner Tätigkeit an die Verwaltung wenden.

§ 17 In-Kraft-Treten

Die Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft. Zugleich tritt die Geschäftsordnung des Seniorenbeirats der Stadt Nidderau vom 23.05.2019 in der Fassung vom 18.09.2025 außer Kraft.

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem hierzu ergangenen Beschluss der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Nidderau, den 27.05.2026

gez. Andreas Bär
Bürgermeister